

1. **Begründung der Geschäftsbeziehung**
Der Vertragsantrag des Kunden gilt ab Eingang einer schriftlichen Annahmeerklärung oder des Vertragsgegenstandes (z.B. Servicekarte, UTA MultiBox® etc.) beim Antragsteller als angenommen.
2. **Servicekarten**
Generell unterscheidet UTA zwischen zwei verschiedenen Arten von Servicekarten:
a) Full Service Cards und Service Cards für die jeweils der PIN-Code zur Autorisierung von Leistungen benötigt wird.
b) Service Cards für die kein PIN-Code zur Autorisierung von Leistungen benötigt wird.
Vorgenannte UTA-Servicekarten (nachfolgend SK bezeichnet) berechnen den Kunden und seine Beauftragten im Akzeptanzstellen-Netz der UTA-Servicepartner, je nach Leistungsstufe der SK, unterschiedliche fahrzeugbezogene Waren und Dienstleistungen zu beziehen. Die Leistungsstufe der SK ist der Servicekarten-Empfangsbestätigung zu entnehmen.
3. **Mautboxen**
Für von UTA herausgegebene Mautboxen (z.B. UTA MultiBox®) gelten die Regelungen zu den SK analog.
4. **Lieferungen und Leistungen**
a) Lieferung und Leistungen von UTA an den UTA-Kunden erfolgen grundsätzlich im Namen und für Rechnung von UTA aufgrund entsprechender Verträge zwischen UTA und den UTA-Servicepartnern. Mit der Verwendung der SK an den von UTA anerkannten Akzeptanzstellen weist sich der UTA-Kunde als direkter Stellvertreter von UTA aus und erhält als Nachweis für den Bezug der Lieferung oder Leistung einen nicht für Steuerzwecke geeigneten Lieferschein.
b) In Ausnahmefällen, in welchen sich dies mit UTA-Servicepartnern nicht oder nur teilweise vereinbaren lässt, vermittelt UTA deren Leistungsangebot und erbringt die Gegenleistung im Auftrag des UTA-Kunden. UTA erwirbt Ansprüche auf Vorschuss und Aufwendungsersatz gegenüber dem UTA-Kunden.
c) Letzteres gilt insbesondere bei der Begleichung von staatlich erhobenen Mautgebühren wie z.B. auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Hier beauftragt der UTA-Kunde UTA, in seinem Namen und für seine Rechnung die von ihm geschuldeten Gebühren an den Betreiber der Maut abzuführen.
d) Soweit für die Nutzungsrechte von Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur (Maut-) Entgelte erhoben werden, verschafft UTA dem UTA-Kunden diese grundstücksbezogenen Nutzungsrechte.
5. **Ordnungsgemäße Rechnungsstellung und Entgelte**
UTA stellt die von UTA-Kunden bezogenen Lieferungen und Leistungen unter Ausweis der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuern grundsätzlich halbmächtig in Rechnung. Basis für die Berechnung der Entgelte sind grundsätzlich die am Transaktionsstage gültigen Tankstellenpreise, die Listenpreise der jeweiligen Markengesellschaften bzw. die überregionalen Listenpreise, die Preise der Servicepartner und die festgesetzte Maut. UTA fakturiert grundsätzlich in der im ServiceLand gültigen Währung, wovon die vereinbarte Zahlungswährung abweichen kann.
UTA erhebt Serviceaufschläge und Gebühren gemäß der jeweils hierfür gültigen Liste. Diese Liste der Serviceaufschläge und Gebühren wird dem Kunden bei Aufnahme der Geschäftsverbindung sowie jederzeit auf Anforderung hin übermittelt.
6. **Karte und PIN-Code**
a) Der Kunde erhält auf Antrag eine SK. Separat zur SK wird dem Kunden der PIN-Code (=persönliche Identifikationsnummer) für die SK gemäß Ziffer 2 a mitgeteilt.
Der Kunde ist verpflichtet, den PIN-Code geheim zu halten, getrennt von der SK aufzubewahren, ihn nur von ihm zur Benutzung der SK ermächtigten Personen mitzuteilen und diesen Personen auch die Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen. Der PIN-Code darf insbesondere nicht auf der SK notiert werden.
b) Die SK bleibt Eigentum von UTA, ist nicht übertragbar, sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff von unbefugten Dritten zu schützen. Insbesondere ist die Verwahrung der SK in einem unbeaufsichtigten Fahrzeug nicht erlaubt.
c) Die SK darf nicht an ein anderes Unternehmen (z.B. Subunternehmer oder Konzerngesellschaft) zur Nutzung ausgehändigt werden.
7. **Kartensperre, Kündigung und Herausgabe**
a) UTA kann jederzeit die Benutzung der SK untersagen, die Geschäftsbeziehung beenden oder die SK bei den Servicepartnern sperren.
Der Kunde wird vor Vollzug einer dieser Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist benachrichtigt. Der Kunde kann die Geschäftsbeziehung jederzeit beenden und die SK zurückgeben.
b) Nach Untersagung der Nutzung, Beendigung der Geschäftsbeziehung und/oder Sperre ist die SK unverzüglich an UTA zurückzugeben oder auf Verlangen von UTA zu vernichten. Die SK ist ebenfalls vom Kunden herauszugeben, wenn sich das Kennzeichen des Fahrzeuges ändert bzw. das Fahrzeug stillgelegt oder verkauft worden ist oder sich der Firmenname des Kunden ändert.
c) Liegt ein wichtiger Grund vor, können die Maßnahmen nach Ziffer 7 a und 7 b auch ohne vorherige Benachrichtigung erfolgen.
Wichtiger Grund in diesem Sinne ist insbesondere,
- bei dringendem Verdacht der missbräuchlichen Verwendung der SK durch Dritte,
- die Nichtzahlung trotz Fälligkeit und Erstmahnung,
- der Widerruf des Abbuchungsauftrags bzw. des SEPA-Lastschriftmandates,
- der Antrag eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden,
- die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden (dies gilt auch, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden erheblich zu verschlechtern drohen).
8. **Kartenverlust und Haftung des Kunden**
a) Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen
Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der SK ist, unabhängig von einer telefonischen Vorabmitteilung, UTA unverzüglich schriftlich, per Telefax oder unter dem Exklusivzugang über www.uta.com zu melden unter Angabe der Kunden- und SK-Nummer, des Fahrzeugkennzeichens, Land, Ort, Zeit und Art des Kartenverlustes. Dies gilt entsprechend, wenn Unbefugte Kenntnis von dem PIN-Code erlangt haben oder der begründete Verdacht hierzu besteht, und zwar mit der Maßgabe, dass die entsprechende SK gegen Austausch einer neuen SK mit neuem PIN-Code zurückzugeben ist. Eine gesperrte SK muss der Kunde, falls er diese wieder findet, unverzüglich an UTA zurückschicken, oder auf Verlangen von UTA vernichten.
Im Falle von missbräuchlichen Transaktionen oder bei Diebstahl der SK ist der Kunde verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten.
b) Haftung
Die Haftung des Kunden endet nach Eingang der telefonischen Meldung, sofern der Kunde diese Meldung gemäß Ziffer 8 a unverzüglich bestätigt. Die Meldung gemäß 8 a hat an die UTA-Hauptverwaltung oder an eine der UTA-Niederlassungen zu erfolgen.
9. **Zahlungspflicht des Kunden, Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten**
a) Die Zahlungsverpflichtung des Kunden entsteht mit der Abnahme der Waren, Dienstleistungen und der entgeltpflichtigen Nutzung einer Verkehrsinfrastruktur. Dies gilt auch, wenn mit der UTA Diesel Card sonstige Waren/Dienstleistungen bezogen werden. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von UTA. Verzug tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels ein. Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Lastschriften, Scheck- oder Wechselprotesten wird die Gesamtforderung fällig und ist für die Dauer des Verzuges mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens ist nicht ausgeschlossen. Diesbezüglich bleibt dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
b) UTA ist berechtigt, vom Kunden angemessene Sicherheiten zu verlangen.
c) Abweichend von § 267 BGB kann UTA die Leistung eines Dritten auch dann ablehnen, wenn der Kunde der Leistung des Dritten nicht widerspricht.
10. **SEPA-Lastschriftmandat**
Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen Zahlungen im Wege der SEPA-Lastschrift. UTA übermittelt dem Kunden spätestens einen Bankarbeitstag vor der jeweiligen Lastschrift eine Vorabankündigung.
11. **Rechnungsprüfung und Beanstandung**
Die auf Lieferscheinen der UTA-Servicepartner quittierten, ebenso die mittels SK elektronisch registrierten Tankungen/Dienstleistungen (auch Maut/Warenbezüge) gelten als empfangen. Der Kunde hat die UTA-Rechnungen unverzüglich zu prüfen und spätestens innerhalb von 2 Monaten ab Rechnungsdatum schriftlich unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten und der vollständigen Begründung seiner Beanstandung schriftlich oder per Telefax anzuzeigen, andernfalls ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen.
Auf diese Rechtsfolge weist UTA in ihren Rechnungen gesondert hin. Die Zahlungspflicht und -frist wird durch eine solche Anzeige nicht gehemmt.
12. **Gewährleistung, Haftungsumfang und Schadensersatz**
a) Reklamationen wegen der Qualität und/oder Quantität der Lieferungen und Leistungen sind bei erkennbaren Mängeln unverzüglich längstens innerhalb von 24 Stunden nach der Übernahme/Abnahme der Lieferungen und Leistungen, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung des Mangels, sowohl gegenüber UTA als auch binnen der gleichen Fristen im Namen von UTA bei dem UTA-Servicepartner schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gelten die Lieferungen/Dienstleistungen als genehmigt.
b) Ein Lieferzwang von UTA besteht nicht. UTA-Servicepartner sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen. Bei höherer Gewalt, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten, sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen und Änderungen des Netzes der Servicepartner, die die Lieferung unmöglich machen oder erschweren, kann UTA nicht haftbar gemacht werden.
c) Rückzahlungen von Guthaben bei Prepaid-Produkten, die unter Einsatz der SK erworben wurden, erfolgen unmittelbar in der UTA-Abrechnung oder durch den Herausgeber der Produkte auf das Konto das bei Erwerb des jeweiligen Produkts angegeben wird. Für die Angabe der zutreffenden Kontoverbindung ist in diesem Fall der Kunde verantwortlich. Für fehlerhafte Überweisungen haftet UTA nicht.
d) UTA schuldet Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist nicht ausgeschlossen für Körperschäden.
13. **Mitteilungen**
Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der Adresse und seiner Rechtsverhältnisse UTA unverzüglich bekanntzugeben.
Verstößt der Kunde trotz entsprechender Abmahnung gegen die AGB, kommt er insbesondere trotz Mahnung mit Zahlungen in Verzug und sperrt UTA daraufhin die SK, so kann UTA alle Servicepartner hiervon auf Kosten des Kunden benachrichtigen.
14. **Datenschutz**
Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben zum Datenschutz. Die aktuellen Datenschutzbestimmungen der UTA werden auf Anforderung des Kunden übermittelt und sind unter www.uta.com/datenschutzbestimmungen veröffentlicht.
15. **Aufrechnung und Zurückbehaltung**
Gegen die Ansprüche der UTA kann der Kunde mit etwaigen eigenen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
16. **Nebenabreden**
Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
17. **Änderungen der Geschäftsbedingungen**
Über Änderungen der UTA-AGB wird der Kunde unterrichtet. Mit Nutzung der SK nach Zugang der Änderungsmitteilung, erkennt der Kunde die Neufassung der AGB an. Hierauf wird UTA in den Änderungsmitteilungen hinweisen.
18. **Übertragung von Rechten und Pflichten**
UTA ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Mercedes ServiceCard GmbH & Co. KG, Mainparkstraße 2, 63801 Kleinostheim, zu übertragen.
19. **Rechtswahl**
Es findet das Recht des Staates Anwendung, vor dessen Gerichten eine prozessuale Auseinandersetzung erfolgt. Die Geltung des CISG ist ausgeschlossen.
20. **Gerichtsstand**
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung - auch nach deren Beendigung - ist für beide Parteien Aschaffenburg.
21. **Salvatorische Klausel**
Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.